

(Diese Erklärung bitte umgehend an die Verwaltung der Justizvollzugsanstalt Tonna einsenden!)

**Justizvollzugsanstalt Tonna
Im Stemker 4
99958 Tonna-OT Gräfentonna**

Gefangener Geb. Datum:
hier: Erklärung der Bezugsperson für Besuch , Ausgang , Urlaub

1. Ich ,
Vorname, Familienname (ggf. Geburtsname)
.....
Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
.....
Anschrift der Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) Telefon
.....
Art der Beziehung zum o. g. Gefangenen

- beabsichtige, den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tonna zu besuchen.
- verpflichte mich – vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der Justizvollzugsanstalt Tonna – den o. g. Gefangenen während des Ausgangs am
....., Urlaubs vom bis bei mir aufzunehmen und für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, soweit er hierzu nicht selbst in der Lage ist.
- werde den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tonna persönlich abholen und auch dorthin zurückbegleiten.

(Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.)

Evtl. ergänzende Bemerkungen:

.....

2. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass – soweit im Einzelfall erforderlich – bei den zuständigen Polizeibehörden, Landeskriminalämtern, Staatsanwaltschaften und beim Bundeskriminalamt über meine Person Auskünfte eingeholt werden, damit geprüft werden kann, ob Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bestehen und ob bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Bei den vorbezeichneten Behörden kann für Ihre Person um Auskunft darüber gebeten werden, ob
- gegen Sie ein Strafverfahren anhängig ist,
 - wie häufig Sie vorbestraft sind,
 - wie lange das letzte Strafverfahren gegen Sie zurückliegt,
 - Erkenntnisse über eine eventuelle gemeinsame Begehung von Straftaten mit dem zu besuchenden / zu begleitenden Gefangenen vorliegen.
3. Ich erkläre mich auch bereit, den o. g. Gefangenen während des Ausgangs / Urlaubs in seinen Eingliederungsbemühungen zu unterstützen und ihn zur ordnungsgemäßen Rückkehr in die Anstalt anzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für Ausgang und Urlaub

1. Bei der Abholung eines Gefangenen muß ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden. Der Führerschein genügt nicht!
2. Der Gefangene hat sich in der Öffentlichkeit anständig zu benehmen. Dazu gehört auch ordentliche Kleidung, unauffälliges Verhalten und Nichtbelästigung anderer Personen.
3. Der Gefangene hat bei Ausgangs- und Urlaubsende rechtzeitig und nicht angetrunken in die Anstalt zurückzukehren. Während des Ausgangs oder Urlaubs darf er das Anstaltsgelände nicht betreten.
4. Der Gefangene darf bei der Rückkehr von Ausgang oder Urlaub außer den Gegenständen, die ihm bei Verlassen der Anstalt mitgegeben wurden, keinerlei Waren oder Gegenstände einbringen.
5. Dem Gefangenen ist es während des Ausgangs oder Urlaubs ohne besondere Genehmigung nicht gestattet, Verbindung mit anderen Inhaftierten oder deren Angehörigen aufzunehmen.
6. Der Gefangene darf während des Ausgangs oder Urlaubs die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen.
7. Für Gefangene besteht Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege während des Ausgangs oder Urlaubs grundsätzlich nur in der JVA Tonna. In der am Urlaub nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt kann ambulante Krankenpflege nur gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die JVA Tonna nicht zumutbar ist. Behandlungs- und Pflegekosten durch freie Krankenhäuser und Ärzte werden nicht übernommen.
8. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften durch den Gefangenen sowie eine verspätete Rückkehr in die Anstalt hat Disziplinarmaßnahmen, ggf. bei Straftaten auch Strafanzeige zur Folge. Außerdem kann mit erneuter Genehmigung von Ausgang und Urlaub nicht mehr gerechnet werden.
9. § 120 StGB (Abs. 1 und 3) lautet:

„Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“